

Die Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten fällt als Teil des ärztlichen Berufsausübungsrechts nach unserer Verfassung in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder, die es in ihren Heilberufs- und Kammergesetzen überwiegend den Ärztekammern überlassen haben, entsprechende Berufsordnungen aufzustellen. Die Berufsordnungen bedürfen der Genehmigung durch die obersten Landesgesundheitsbehörden, die auch die Einhaltung des ärztlichen Berufsrechts überwachen.

Ihr letzte Frage zielte auf einen "Patientenvorabvertrag" ab. Wenn hiermit gemeint sein sollte, dass Behandlungsverträge zwischen Patientinnen und Patienten einerseits und den Angehörigen von Heilberufen andererseits in der Regel nicht schriftlich abgeschlossen werden, so bedeutet dies keine Rechtlosigkeit, denn die Verträge unterliegen den allgemeinen Vertragsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Dort ist eine Schriftform für Verträge nur in wenigen Fällen gesetzlich vorgeschrieben. Im übrigen enthält das ärztliche Berufsrecht eine Vielzahl von Pflichten, die im Rahmen des Behandlungsvertrages einzuhalten sind.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Boris Vetter

Anlage

Christina Rößler Großstraße 21 12459 Berlin 03053012388 oder 01626410591
s3christina@arcor.de

www.trauma-aufruf.de/tl

Bundeskanzleramt
Bundeskanzlerin
Frau Dr. Merkel
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Berlin, 12.08.2008

Antwort auf Ihr Schreiben

Sehr geehrte Bundeskanzlerin Frau Dr. Merkel

Zunächst möchte ich mich für Ihr Schreiben bedanken.
Auch wenn Sie als Bundeskanzlerin derzeit aufgrund der Bankenkrise und vieler anderer Angelegenheiten, was ich berücksichtige, stark beschäftigt sind, komme ich nicht umhin Ihnen Folgendes mitzuteilen.

Ich fordere Anerkennung und Respekt für die Würde, Selbstachtung und Zivilcourage meiner Tochter

Der Einsatz meiner Tochter

Nicht für mich, sondern hauptsächlich für meine Tochter Lisa-Jana, Felizia Rößler, die sich mutig einsetzte und von der Schule dafür dann ein schlechtes Sozialzeugnis bekam, dieses Sozialzeugnis sollte man aber besser der Schule geben. Ihre Zeugenaussage wird bis heute verharmlost und der Täter geschützt. Der Senat schließt es ebenfalls aus, das der Verdächtige Kinder sexuell missbraucht. Meine Tochter hat jedoch eine hochbegabte Sensibilität, die von der Schule unterdrückt wurde, niemand glaubt den Zeugenaussagen von bislang zwei Schülerinnen, obwohl der Lehrer eindeutig Grenzen verletzt hat.
Es ist eine Straftat, deshalb haben wir das angezeigt, ich werde als eine Schande von der Schule hingestellt, alle tun so, als sei nichts gewesen. Auch ist es eine Straftat, das der Direktor mein Briefgeheimnis verletzt hat und wird selbst von den Gerichten verharmlost, auch das bewegt und stört niemanden. Dafür sollen wir auch noch bezahlen. Jetzt stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein und kehrt die Sache um, indem ich eine Drohung erhalte, eine "falsche Verdächtigung" geäußert zu haben und dafür nun herangezogen werden kann. Ich bin ernsthaft um das Wohl meiner Tochter besorgt. Sie hat den Wunsch geäußert Ihnen selbst zu schreiben. Den Brief hat sie schon abgesandt. Um uns herum bewegt sich nur Kälte, Arroganz und Ignoranz, obwohl sich meine Tochter für andere Kinder eingesetzt hat.

Ich erwarte von allen Seiten eine Entschuldigung an meine mutige Tochter, sowie eine Entlastung der Gesamtsituation, die nunmehr eingetreten ist und zwar dafür, das wir uns im Prinzip für andere eingesetzt haben.

Das Verwaltungsgericht benennt die von meiner Tochter als Zeugin (auch als Zeugin wird man zum Opfer) beobachteten Vorfälle als "ins Leere" gehend. Die Staatsanwaltschaft benennt diese Vorfälle "ins Blaue" gehend. Ich glaube meiner Tochter das, was sie beobachtet hat.